

MAS in Information Science

Studien- und Prüfungsordnung

Hinweis: Alle sich auf Personen beziehenden Ausdrücke in diesem Dokument gelten für Frauen und Männer.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze, Zielsetzungen, Zulassung, Anwesenheitspflicht

Grundsätze

Die Richtlinien zur Weiterbildung nach Art. 8 des Fachhochschulgesetzes (FHSG), nach Art. 6 der Fachhochschulverordnung (FHSV) und der Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen bilden die Basis für die Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Nachdiplomstudien und der Master of Advanced Studies Programme.

Zielsetzungen

Das Nachdiplom-Ausbildungsangebot der HTW Chur dient der Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens, der Weiterbildung in sich rasch entwickelnden Wissensgebieten sowie der ergänzenden Ausbildung in anderen Bereichen.

Zulassung

Zu der angebotenen Nachdiplom-Ausbildung kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Abschluss einer Universität oder Fachhochschule, über einen gleichwertigen Bildungsstand oder über ausreichende Berufserfahrung verfügt, vgl. dazu auch Art. 3 der Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen. Über die formellen Zulassungsbedingungen entscheidet die jeweilige Studienleitung.

Anwesenheitspflicht

Es besteht Anwesenheitspflicht. Bei wichtigen, unverschiebbaren Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, o.ä.) wird eine entsprechende schriftliche Abmeldung erwartet, u.U. unter Beilage eines Arztzeugnis oder ein anderes die Abwesenheit glaubhaft begründendes Dokument.

1.2 Ausweise

Wer alle Lernnachweise der einzelnen Zertifikatskurse (CAS) wie auch die Masterarbeit bestanden hat, erhält ein eidg. anerkanntes Diplom der FHO sowie einen Notenausweis. Nicht bestandene Lernnachweise können nur einmal wiederholt werden. Die Studienleitung legt den Termin und die Gebühren fest. In Ergänzung zum im Diplomstudium erworbenen Titel kann nach erfolgreichem Abschluss des Programms der Titel „Master in Advanced Studies in Information Science“ geführt werden. Die einzelnen Zertifikatskurse werden mit einem entsprechenden Zertifikat der FHO und einem Notenausweis bescheinigt.

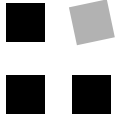
1.3 Unterbruch, Austritt

Unterbruch des Studiums

Das Studium kann auf Wunsch und mit schriftlichem Antrag an die Studienleitung unterbrochen werden. Die Möglichkeit des Weiterstudiums kann jedoch durch die Schule nicht gewährleistet werden, da die einzelnen Kurse nach Bedarf angeboten und durchgeführt werden.

Austritt aus dem Studiums

Der Austritt aus dem Studium erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an die Studienleitung. Bis 4 Wochen vor Beginn der ersten Veranstaltung ist ein vorzeitiger Rücktritt vom Vertrag ohne weitere Kostenfolge möglich. Bei späterer oder fehlender Abmeldung wird beim CAS jeweils die Hälfte der Rate und bei den MAS die Hälfte der Kurskosten verrechnet.



2. Prüfungsordnung

2.1 Prüfungen

Begriff

Die Lernnachweise und der Diplomabschluss gelten als Prüfungen. Lernnachweise sind studienbegleitende Prüfungen und Referate, die in Verbindung und inhaltlichem Bezug mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden.

Prüfungsarten

Schriftliche Prüfungen: Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden vom zuständigen Dozenten gestellt, korrigiert und bewertet. Mündliche Prüfungen: Die mündlichen Prüfungsfragen werden vom prüfenden Dozenten schriftlich vorbereitet und vorgängig dem Fachexperten zur Verfügung gestellt. Es wird ein Prüfungsprotokoll erstellt. Der Experte überprüft und bestätigt die Bewertung.

Bewertung

Die Bewertung der Leistungen erfolgt entweder mit den Noten 6–1 nach folgender Skala: 6=sehr gut, 5=gut, 4=genügend, 3-1=ungenügend.

Es sind auch halbe Noten zulässig. Üblicherweise werden jedoch keine Noten mehr vergeben, sondern die Lernnachweise werden mit den Prädikaten bestanden, nicht bestanden und allenfalls mit Auszeichnung bestanden (für besonders gute Leistungen) bewertet. Eine Ausnahme bildet die Masterarbeit, die mit einer Note bewertet wird.

2.2 Die Masterarbeit

Für die Masterarbeit werden separate Richtlinien erlassen.

3. Rechtsmittel

3.1 Einsprachen

Die Einsprachemöglichkeiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den "Ergänzenden Übergangsbestimmungen zu den Studienordnungen" vom 9. September 2009.

3.2 Lücken in der Studien- und Prüfungsordnung

In Fällen, für welche in der Studien- und Prüfungsordnung keine Bestimmungen enthalten sind, trifft die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Studienleitung eine entsprechende Regelung.